



Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

+49 351 84714 0
+49 351 84714 20
sv@motor-mickten.de
www.motor-mickten.de

Satzung des SV Motor Mickten-Dresden e. V.

Beschluss durch die Delegiertenversammlung: 16.06.2025

Eintragung beim Amtsgericht Dresden: 06.10.2025

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	4
§ 5	Struktur des Vereins	4
§ 6	Mitgliedschaften	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Haftungsbeschränkung	6
§ 9	Datenschutz	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11	Beitragsleistungen	6
§ 12	Straf- und Ordnungsgewalt	7
§ 13	Organe des Vereins	7
§ 14	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	8
§ 15	Beschlussfassung und Wahlen	8
§ 16	Ordentliche Delegiertenversammlung	8
§ 17	Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung	10
§ 18	Außerordentliche Delegiertenversammlung	10
§ 19	Präsidium nach § 26 BGB	10
§ 20	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	11
§ 21	Vereinsrat	11
§ 22	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates	12
§ 23	Geschäftsführung	12
§ 24	Vereinsjugend	12
§ 25	Abteilungen	13
§ 26	Fachbereiche	15
§ 27	Ausschüsse	15
§ 28	Satzungsänderungen	15
§ 29	Vereinsordnungen	15
§ 30	Vereinsbeschlüsse	16
§ 31	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	16

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**SV Motor Mickten-Dresden**", abgekürzt "SV Motor Mickten". Der Namenszusatz e. V. wird verwendet.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 481.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des Sports,
 - der Gesundheit,
 - der Bildung,
 - der Jugendhilfe,
 - der Inklusion.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von und Teilnahme an
 - Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen,
 - Maßnahmen im Bereich des Präventions-, Reha- und Gesundheitssports,
 - Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - Maßnahmen zur Integration durch Sport, besonders für Geflüchtete,
 - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins.
 - c) Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und erhalten keine Beitragsanteile zurück.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.
- (6) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- (7) Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Anwendung jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist unter anderem Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e. V.,
 - b) Stadtsportbund Dresden e. V.,
 - c) Freiburger Kreis e. V.,
 - d) Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein. Über eine etwaige Mitgliedschaft bzw. einen etwaigen Austritt entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und der Verbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

§ 5 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, welche die einzelnen Sportarten repräsentieren und in rechtlich unselbstständige Fachbereiche.
- (2) Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen.
- (3) Die Fachbereiche werden von der Geschäftsstelle organisiert. Sie sind breitensportlich, sportartübergreifend und gesundheitsorientiert.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder einem Fachbereich setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der Abteilungen und der Fachbereiche.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) befristeten Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung zu richten. Davon ausgenommen sind befristete Mitglieder. Diese werden via Sammelmeldung der Schulen an die Geschäftsführung gemeldet.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Die antragstellende Person erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Dies gilt nicht für befristete Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod,
 - c) Streichung von der Mitglieder-liste,

- d) Ausschluss,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - sich der Vereinsschädigung schuldig macht,
 - sich des vorsätzlichen unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (9) Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Präsidiums. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (11) Weitere Regelungen sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung niedergelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) gemäß der jeweiligen Abteilungs- und Fachbereichszugehörigkeit dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung der Haus- und Benutzerrichtlinien zu nutzen,
 - b) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte außerhalb der eigenen Abteilung und der Fachbereiche bei gleichbleibendem Grundbeitrag zu nutzen,
 - c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Vereinsorganen des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
 - d) Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- (2) Die Rechte aus (1) a) bis d) gelten nicht für befristete Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren bzw. die Änderungen eigenständig in der Mitglieder-Software vorzunehmen. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und/ oder der E-Mail-Adresse,
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
 - c) Änderung der Bankverbindung.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden die Personen nach Abs. 1 oder Abs. 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Vorgaben der DSGVO und dem BDSG.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Stimmrecht in der Jugendvollversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie dem Jugendvorstand zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlich Vertretenden der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Vereinsorgane und Funktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen gelten für den Jugendvorstand entsprechend § 23.
- (5) Delegierte für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten, Ausnahmen gelten für Ehrenmitglieder und befristete Mitglieder, diese sind beitragsfrei. Der Verein erhebt für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren.
- (2) Das Präsidium beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen eine Mitglieds- und Beitragsordnung und regelt darin die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und Fälligkeit sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Die Fachbereiche sind berechtigt, von ihren Fachbereichsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Fachbereichsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Fachbereichsbeitrages entscheidet das Präsidium.

- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (6) Weiter Regelungen sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung niedergelegt.

§ 12 Straf- und Ordnungsgewalt

- (1) Es ist Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die Vereinsordnungen und die Regelungen in Mietobjekten zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeitenden des Vereins Folge zu leisten.
- (2) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro,
 - c) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Hausverbot,
 - e) Amtsenthebung.
- (3) Die Befugnis zu der Einleitung eines Verfahrens, Ermittlungen und zur abschließenden Entscheidung obliegt grundsätzlich der Geschäftsführung. Bei einer zu erwarteten Vereinsstrafe nach Absatz 2 c), d) und e) liegt die Entscheidung beim Präsidium.
- (4) Stehen Verstöße unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung oder eines Fachbereiches, ist die Abteilungs-/Fachbereichsleitung befugt, die Strafgewalt bei Vereinsstrafen nach Absatz 2, a – c, auszuüben.
- (5) Den betroffenen Mitgliedern ist vor Verhängung der Strafe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe ist zu dokumentieren. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die betroffene Abteilung bzw. der Fachbereich verpflichtet, diese selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses Mitglied verpflichtet, den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vereinsrat,
 - d) die Abteilungsversammlungen,
 - e) die Abteilungsleitungen,
 - f) die Fachbereichsversammlungen,
 - g) die Fachbereichsleitungen,
 - h) die Jugendvollversammlung,
 - i) der Jugendvorstand.

- (2) Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen die Fachbereichsleitungen.
- (3) Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (4) Anträge aus den Abteilungen, den Fachbereichen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitung bzw. die Fachbereichsleitung einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Vereinsämter, einschließlich Präsidiumsmitglieder, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto etc.
- (4) Weitere Einzelheiten regeln die Finanz- und die Reisekostenordnung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (5) Alle Organe des Vereins können ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe fernmündlicher, virtueller, hybrider oder elektronischer Sitzungsformen fassen.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich mindestens die Hälfte der Organmitglieder am Umlaufverfahren beteiligen.

§ 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Delegierten zur Delegiertenversammlung mit jeweils einer Stimme sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - c) Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter,
 - d) Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter,
 - e) mit je einer Stimme die Delegierten der Abteilungen,
 - f) mit je einer Stimme die Delegierten der Fachbereiche.
- (4) Jede Abteilung und jeder Fachbereich stellt je angefangene 30 Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung/des Fachbereichs zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.

- (5) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist bei Abwesenheit möglich. Dabei kann ein Mitglied bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmabgabe kann bei Mehrfachstimmen nur einheitlich erfolgen. Die Stimmübertragung ist bis spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich nachzuweisen.
- (6) Sollte ein Delegierter/eine Delegierte mehrere Ämter der Punkte a) bis e) innehaben, so hat er/sie nur eine Stimme und kann bei Abwesenheit auch nur eine Stimme übertragen.
- (7) Die Ehrenmitglieder des Vereins werden durch die Geschäftsstelle als Gäste ohne Stimmrecht zur Delegiertenversammlung eingeladen.
- (8) Der Termin der Delegiertenversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung wird durch das Präsidium acht Wochen vorher per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann sowohl in Präsenz, hybrid als auch virtuell erfolgen. Das Präsidium legt die Art der Delegiertenversammlung fest und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für berechnigte Teilnehmende zugänglichen, virtuellen Raum statt. Die Teilnehmenden müssen sich dazu mit nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültigen Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten werden per E-Mail oder Brief spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten versandt. Die Adressaten sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.
- (10) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechnigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (11) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (12) Außerordentliche Anträge können bis sieben Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Sie sind schriftlich zu begründen und nur zulässig, wenn sie für den Verein von herausragender Bedeutung sind oder wenn sie nicht innerhalb der ordentlichen Fristen eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderung sind keine außerordentlichen Anträge. Das Präsidium veröffentlicht eingehende Anträge per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de. Die Delegierten beschließen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (13) Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmenanzahl der anwesenden Delegierten im Verhältnis zur Anzahl der Stimmen aller Delegierten mehr als die Hälfte beträgt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (14) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (15) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.
- (16) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Aufgabe übernimmt die Protokollführerin bzw. der Protokollführer. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten des Vereins ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführungen auf der Grundlage des Prüfberichtes der Steuerberatung bzw. Wirtschaftsprüfung,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Beschlussfassung zur Neufassung bzw. Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung zu Umlagen,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften mit einem Volumen von mehr als 75.000 Euro je Einzelfall.

§ 18 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium, vom Vereinsrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der dazugehörigen Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de.
- (4) Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 19 Präsidium nach § 26 BGB

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der 1. Vizepräsidentin bzw. dem 1. Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin Finanzen bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen und höchstens vier weiteren Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Fällt einer oder eine der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten aus oder kann das Amt nicht besetzt werden, werden die Aufgaben einvernehmlich auf die anderen Mitglieder des Präsidiums verteilt.
- (3) Der Verein wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten, wobei immer einer von beiden die Präsidentin bzw. der Präsident, die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Finanzen bzw. der Vizepräsident Finanzen sein muss.
- (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Präsidiumsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist bei Geschäften von mehr als 75.000 Euro je Einzelfall oder je Jahresvertragsvolumen in der Weise beschränkt, dass es
 - a) bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholt und
 - b) bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Vereinsrates einholt. Dies gilt nicht für Förderanträge, bei denen der Eigenanteil kleiner als 75.000 Euro im Einzelfall oder je Jahresfördevolumen ist.
 - c) Die Einschränkung der Vertretungsmacht gilt nicht für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs in den vereinseigenen Sportstätten.

- (6) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (7) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Das Präsidium leitet den Verein. Es setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Organe das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
- (3) Das Präsidium richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Umsetzung des Vereinshaushaltes: Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan des Gesamtvereins. Dieser setzt sich aus dem Haushaltsplan des Hauptvereins sowie den Haushaltsplänen der Abteilungen, Fachbereiche und des Jugendvorstandes zusammen. Die Abteilungen, Fachbereiche und der Jugendvorstand erstellen eigene Haushaltspläne, die durch ihre jeweiligen Leitungen beschlossen und der Geschäftsführung zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Prüfung legt die Geschäftsführung die Pläne dem Präsidium zur Bestätigung vor. Der beschlossene Gesamtvereinshaushalt ist für alle Bereiche verbindlich,
 - b) Verabschiedung der Mitglieds- und Beitragsordnung,
 - c) Gründung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen,
 - d) Berufung und Abberufung der Fachbereichsleitungen,
 - e) Vergabe von Hallenzeiten,
 - f) Besetzung der Geschäftsstelle.
- (5) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 21 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen, den Fachbereichsleitungen oder deren Stellvertretungen und den Mitgliedern der Jugendvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates haben folgende Stimmen:
 - a) Abteilungen und Fachbereiche: je 100 angefangene Mitglieder 1 Stimme,
 - b) der Stimmenanteil der Präsidiumsmitglieder berechnet sich wie folgt: 50% der Gesamtstimmen des Vereinsrates ohne Präsidium geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Jugendvertretung: je zwei Stimmen,
 - d) bei Mehrfachfunktionen einzelner Mitglieder kann das Stimmrecht nur für eine Funktion wahrgenommen werden. Dies ist jeweils zu Protokoll zu geben.
- (3) Zu den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen lädt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident ein und leitet diese.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsrates ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat vertritt den Verein nach innen und unterstützt die Abteilungen und die Fachbereiche in deren sportlichen und strategischen Entwicklung und Ausrichtung. Er berät und unterstützt das Präsidium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
- (2) Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a) Vertretung der sportlichen Interessen des Vereins nach innen,
 - b) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen im Einzelfall von mehr als 75.000 Euro,
 - c) Genehmigung von Ordnungen, außer Mitglieds- und Beitragsordnung und Geschäftsordnung des Präsidiums,
 - d) Beschluss über die Ausgründung von Abteilungen oder Fachbereichen aus dem Verein.

§ 23 Geschäftsführung

- (1) Die Entscheidung über die Anstellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern trifft das Präsidium.
- (2) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer können durch das Präsidium zu "Besondere Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB bestellt werden.
- (3) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Vereins und nehmen alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung wahr.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Präsidiums und des Vereinsrates um.
- (5) Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und ist nur dieser/diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie erhält ihre Aufgaben unmittelbar von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident oder alternativ ein anderes, benanntes Präsidiumsmitglied.
- (6) Es gelten die jeweiligen Stellen- und Aufgabenbeschreibungen. In diesen werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten und ggf. der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben- und die Stellenbeschreibungen der Geschäftsführung werden durch Beschluss des Präsidiums erlassen.
- (7) Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung ausgeübt.

§ 24 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der Jugendordnung.
- (3) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Dieser besteht aus:
 - a) drei Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertretern mit einem Mindestalter von 18 Jahren,
 - b) max. 4 Beisitzenden mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
- (4) Jugendvertretung und Beisitzende werden durch die Jugendvollversammlung mit einer Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (6) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jugendvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbstständig über deren Verwendung und Einsatz.

- (7) Die Jugendvertretung ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 2.000 Euro. Darüber hinaus und bei Dauerschuldverhältnissen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
- (8) Jeweils zwei Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertreter vertreten die Vereinsjugend gemeinsam.

§ 25 Abteilungen

- (1) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Diese leitet die Abteilung. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von fünf Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. In Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern besteht die Abteilungsleitung aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter, einer Stellvertretung und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Stellvertretung vertritt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter bei Abwesenheit.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln, namentlich in getrennten Wahlgängen gewählt.
Scheidet während der Amtsperiode eine der mindestens zu besetzenden Leitungspositionen der Abteilung aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicherzustellen.
Auch die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt oder ergänzt werden.
- (3) Mindestens aller zwei Jahre muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis durch eine Abteilungsversammlung neue Delegierte gewählt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Abteilungsleitungen zu beschließen ist und anschließend vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Für die Abteilungen werden Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu.
- (8) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
- (9) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlerinnen bzw. Sportlern, Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern und Trainerinnen bzw. Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium bzw. der Geschäftsführung abgeschlossen werden.

- (10) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich im Rahmen des genehmigten Haushaltes zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 2.000 Euro. Darüber hinaus und bei Dauerschuldverhältnissen, Sponsoring- und Kooperationsverträgen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
- (11) Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter vertreten. Sie bzw. er ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung schriftliche Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.
- (12) Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Präsidium angezeigt und von diesem genehmigt werden. Dies gilt nicht für Punktspiele und Turniere.
- (13) Sind einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder die komplette Abteilungsleitung unbesetzt, so kann das Präsidium eine entsprechende kommissarische Besetzung für einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder für die komplette Abteilungsleitung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
- (14) Das Präsidium ist berechtigt, insbesondere bei erkennbarer Nichteignung aufgrund der Amtsführung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung, bei Verstößen gegen die Satzung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung sowie wenn eine Abteilung nicht mehr finanziert werden kann, kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder bis zur nächsten Abteilungsversammlung einzusetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse.
- (15) Soweit eine Abteilung gegen Regelungen in dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein Schaden entsteht, ist die betroffene Abteilung verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.
- (16) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums gegründet werden. Voraussetzung für die Bestätigung der Abteilungsneugründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie ein Finanzplan für das kommende Jahr.
- (17) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
- a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Abteilungsmitglieder erforderlich.
 - b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen.
Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung und der Vereinsrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder festzustellen.
Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch das Präsidium des Vereins eingeleitet.
 - c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums aufgelöst, einer anderen Abteilung oder einem Fachbereich zugeordnet werden, wenn die Abteilung:
 - aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
 - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,
 - ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

- d) Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

§ 26 Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich ist eine Untergliederung des Vereins, die durch die Fachbereichsleitung geleitet wird. Diese wird durch das Präsidium berufen.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten werden vom Präsidium geregelt.
- (3) Der Fachbereich kann einen Fachbereichsbeirat aus bis zu fünf Mitgliedern wählen. Dieser berät und unterstützt die Fachbereichsleitungen.
- (4) Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Fachbereichsversammlung einberufen werden, in der die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden. Die in der Fachbereichsversammlung gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis neue Delegierte gewählt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Fachbereichsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Fachbereichsversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 27 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 28 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB und Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben werden.

§ 29 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe, insbesondere
 - a) Abteilungsordnungen,
 - b) Mitglieds- und Beitragsordnung,
 - c) Datenschutzordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Förderordnung,
 - g) Geschäftsordnung,
 - h) Jugendordnung,
 - i) Ordnung für Unterschriftsberechtigungen,
 - j) Reisekostenordnung,
 - k) Sportanlagenordnung
 - l) Vergabeordnung.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils betroffenen Personenkreis bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de.

§ 30 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidentin bzw. der Präsident und eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident zur Liquidation des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.